



Vertrag

Zwischen

fragmarko e.K. Inhaber Marko Beyer HRA Jena 504803
Christian-Kittel-Strasse 11
99096 Erfurt

- nachfolgend „Makler“ genannt –

und

Herr Max Mustermann
Musterstr. 1
12345 Musterstadt

- nachfolgend „Kunde“ genannt –

Maklervertrag

wird mit dem Tag der Unterzeichnung folgender Maklervertrag geschlossen:

§ 1

Vertragsgegenstand

1. Der Auftraggeber beauftragt den Versicherungsmakler mit der Vermittlung von Versicherungsverträgen.

Die Versicherungsvermittlung umfasst insbesondere die Vorbereitung des Abschlusses des Versicherungsvertrages, den der Kunde selbst tätigt sowie die Mitwirkung bei der Verwaltung von Versicherungsverträgen.

Die Verwaltungsleistungen nach der Vermittlung erstrecken sich auch auf vom Versicherungsmakler in Abstimmung mit dem Auftraggeber ausdrücklich in seine Bestandsverwaltung übernommenen Versicherungsverhältnisse, die bereits vor Beginn dieses Vertrages für den Auftraggeber bestanden.

Im Einzelfall können Verwaltungshemmnisse auf Seiten der jeweiligen Versicherer dem entgegenstehen. Die Verwaltung/Betreuung von gesetzlichen Sozialversicherungen ist ausgeschlossen.

2. Der Versicherungsmakler ist an keine Versicherungsgesellschaft gebunden (freier Versicherungsmakler), also unabhängiger Kaufmann. Der Versicherungsmakler besitzt keine direkte oder indirekte Beteiligung an den Stimmrechten oder am Kapital eines Versicherungsunternehmens. Kein Versicherungsunternehmen oder Mutterunternehmen eines Versicherungsunternehmens besitzt eine direkte oder indirekte Beteiligung am Kapital des Versicherungsmaklers. Er kann daher die Interessen des Auftraggebers neutral vertreten.

Die einzelnen Angaben zu den Informationspflichten gemäß § 11 Versicherungsvermittlungsverordnung sind der beigefügten Anlage zu entnehmen.

§ 2

Leistungsumfang

1. Der Versicherungsmakler erfüllt seine Pflichten in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Versicherungsvertragsgesetzes (§ 59 ff.) mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes.

Der Versicherungsmakler übernimmt durch diesen Vertrag insbesondere folgende Aufgaben:

- Prüfung des Versicherungsbedarfs unter Berücksichtigung der Wünsche und Bedürfnisse des Auftraggebers;
- Beratung und Vermittlung der nach Absprache mit dem Auftraggeber für notwendig erachteten Versicherungsverträge an den Versicherer, der das spezifische Risiko dauerhaft unter Berücksichtigung der nachstehend aufgeführten Auswahlkriterien deckt;
- Überwachung der Versicherung und nach Abstimmung mit dem Auftraggeber die Anpassung des Versicherungsschutzes an veränderte Risiko- bzw. Marktverhältnisse.

2. Der Versicherungsmakler erbringt seine Beratung im Rahmen der Vermittlung von Versicherungsverträgen aufgrund einer eingeschränkten Versicherer- und Vertragsauswahl. Hierauf wurde der Auftraggeber vor Abgabe seiner Vertragserklärung hingewiesen.

Auswahlkriterien bezüglich der von den Versicherungsunternehmen angebotenen Deckungskonzepten sind in erster Linie die jeweils gebotene Leistung, der Preis, die Sicherheit des Anbieters, die Verfügbarkeit, die Art und Weise der Schadensabwicklung sowie der Ablauf der Geschäftsprozesse der Versicherungsunternehmen.

Bei seiner Auswahl berücksichtigt der Versicherungsmakler nur Versicherer, die der Kontrolle der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) unterliegen. Ausländische Versicherer bleiben im Regelfall unberücksichtigt.

Versicherungen werden nicht an Direktversicherer oder Unternehmen vermittelt, die dem Versicherungsmakler keine Vergütung gewähren.

§ 3

Vergütung

Die Vergütung (Courtage) für die Beratungs- und Vermittlungstätigkeit des Versicherungsmaklers tragen gewohnheitsrechtlich die Versicherungsunternehmen. Die Courtage ist Bestandteil der Versicherungsprämie. Daher entstehen dem Auftraggeber keine zusätzlichen Kosten. Hiervon Abweichendes muss ausdrücklich zwischen dem Auftraggeber und dem Versicherungsmakler vereinbart werden.

§ 4

Kündigung

Der Maklervertrag ist auf unbestimmte Zeit geschlossen. Er gilt auch über den Tod des Versicherungsmaklers hinaus und kann vom Auftraggeber ohne Einhaltung einer Frist jederzeit schriftlich gekündigt werden.

Sofern kein wichtiger Grund vorliegt, darf der Versicherungsmakler nur derart kündigen, dass der Auftraggeber die Dienste anderweitig beschaffen kann. Längstens gilt aber eine Kündigungsfrist von einem Monat.

§ 5

Pflichten des Auftraggebers

Vertrags- und risikorelevante Änderungen oder Neuerungen hat der Auftraggeber dem Versicherungsmakler unverzüglich mitzuteilen.

§ 6 Haftung/Verjährung

1. Die Haftung des Versicherungsmaklers ist im Falle leicht fahrlässiger Verletzung seiner vertraglichen Pflichten auf einem Betrag bis zu 1.564.610 € pro Schadensfall und auf einen Betrag bis zu 2.315.610 € für alle Versicherungsfälle eines Jahres begrenzt. Der Versicherungsmakler hält bis zu diesen Haftungssummen eine Vermögensschadenhaftpflichtversicherung vor.

2. Ansprüche auf Schadensersatz verjähren in drei Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der Kunde Kenntnis von dem Anspruch begründenden Umständen und der Person des Ersatzpflichtigen erlangt hat oder ohne grobe Fahrlässigkeit hätte erlangen müssen. Spätestens verjähren die Ansprüche jedoch nach fünf Jahren beginnend mit dem Schluss des Jahres, in welchem der Maklervertrag beendet wurde.

§ 7 Abtretungsverbot

Sämtliche aus diesem Vertragsverhältnis ergebenden Rechte oder Ansprüche des Auftraggebers gegen den Versicherungs- makler sind nicht übertragbar, abtretbar oder belastbar.

§ 8 Einwilligung Datenschutz/Kommunikation

Der Geschäftsverkehr bedingt die Kontaktaufnahme mit dem Auftraggeber sowie den Austausch von Daten und Informationen. Auf die als Anlage beigefügte „Information und Einwilligungserklärung zur Datenverarbeitung“ und die Anlage „Einwilligungserklärung zur Kommunikation“ wird insoweit Bezug genommen.

§ 9 Schlussbestimmungen

1. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
2. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder unwirksam werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die dem angestrebten wirtschaftlichen Zweck am ehesten entspricht.

Anlagen:

- Information und Einwilligungserklärung zur Datenvereinbarung
- Erstinformation gemäß § 11 Versicherungsvermittlungsverordnung
- Einwilligungserklärung zur Kommunikation
- Versicherungsmaklervollmacht für Bestandsübernahme

Konkretisierung des Vertragsgegenstandes

Dieser Vertrag bezieht sich auf folgende Versicherungen:

- Privatversicherungen: Diensthaftpflichtversicherung
- Privatversicherungen: Reisekrankenversicherung
- Betriebsversicherungen: Glasversicherung

Ort, Datum Musterstadt, 26.04.2025

Unterschrift Makler

Unterschrift Kunde

Unterschriften-ID: 1234567890

fragmarko e.K. Inhaber Marko Beyer HRA Jena 504803 | Christian-Kittel-Strasse 11, 99096 Erfurt | Fax: 0361 7898124 | Mobil: 01727971450 |
E-Mail: marko@fragmarko.de